Vereinssatzung

der

Billard Union Kassel 2000 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Billard Union Kassel 2000 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 34123 Kassel-Waldau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Vereinsregisternummer 2340 eingetragen.

3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und seinen zuständigen Verbänden Hessischer Pool-Billard-Verband (HPBV) und der Deutschen Billard Union (DBU).

   Der Verein erkennt mit Erwerb der Mitgliedschaft für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Verbände an.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Pool-Billard-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Förderung des Billardsports
   - Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
   - Durchführungen von sportlichen Veranstaltungen (Ligabetrieb, Turniere)

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Auslagenersatz kann gewährt werden.

8. Darüber hinaus können der Vorstand und andere Mitglieder des Vereins auch eine angemessene Entschädigung für den Ausgleich des zeitlichen Engagements zugunsten des Vereins erhalten. Die Entschädigungen für den Vorstand dürfen den Betrag von EUR 720,00 p.a. je Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Für Tätigkeiten, die steuerlich die Tatbestandsmerkmale der so genannten „Übungsleiterpauschale“ erfüllen, kann eine Entschädigung von maximal EUR

2.400,00 p.a. je Person gewährt werden. Soweit nach den steuerlichen Bestimmungen eine Erhöhung der so genannten „Ehrenamtspauschale“ oder der „Übungsleiterpauschale“ erfolgt, kann die Vergütung bis jeweils zu dieser Höchstgrenze ohne Satzungsänderung gewährt werden.

9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufgaben

1. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins und seiner Mitglieder gehören insbesondere:
   - Durchführung von Sportwettkämpfen
   - Pflege und Ausbau des Jugend- und Breitensports
   - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
   - Beschaffung, Erhaltung und Pflege des Vereinsheims und des Sportgeräts
   - Die Pflege und Aufrechterhaltung der Kameradschaft untereinander, sowie das stetige bemühen die Vereinskameradschaft zu stärken und zu erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter schriftlich zu beantragen.

2. Mitglieder des Vereins sind:
   - Aktive Erwachsene
   - Aktive Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
   - Aktive Kinder (unter 14 Jahren)
   - Passive Mitglieder
   - Ehrenmitglieder

3. Die Definition der verschiedenen Mitgliedsformen wird in einer, durch den Vorstand niedergeschriebenen Beitragsordnung festgehalten.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und die Beitragsordnung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

   Die Mitglieder verpflichten sich die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, den Anordnungen des Gesamtvorstands Folge zu leisten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu respektieren und anzuerkennen, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils zuständigen und geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrung wird in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage des Vereins, mit Zustimmung des Ehrenmitglieds publiziert. Im Übrigen hat ein Ehrenmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder auch.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder dessen Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt wenn:
   - Das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate seiner fälligen Mitgliedsbeiträge in Verzug ist
   - Bei Verstoß gegen die Satzung oder der Verbandsrichtlinien
   - Wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten
   - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern beeinträchtigt wird

8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Wenn das Mitglied den fristgerechten Widerspruch versäumt, so steht ihm der Anruf der Mitgliederversammlung nicht mehr zu. Das Mitglied ist dann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen und aus der Mitgliederliste zu streichen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie müssen vom Vorstand grundsätzlich in einer Beitragsordnung festgeschrieben werden. Die Mitgliedsbeiträge können sachlich oder nach sozialen Aspekten gestaffelt sein.

2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer gemeinschaftlicher Angebote des Vereins, die über die allgemein mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 Euro je Einzelfall verhängen.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung/Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können im Alter von 16 Jahren wählen und ab Beginn der Volljährigkeit gewählt werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1. dieser Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zur Verfügung.

3. Die Stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen schriftlich erfolgen. Die Stimmberechtigten Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

4. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied haftet selbst für die in den Verein mitgebrachten persönlichen Sachen. Die Haftung des Vereins gegenüber den persönlichen Sachen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
   - Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
   - Den Anordnungen des Gesamtvorstands und der Spielführer Folge zu leisten
   - Das Vereinsheim und die dazugehörige Einrichtung pfleglich zu behandeln
   - Ordnung und Sauberkeit im Verein einzuhalten
   - Das Sportgerät pfleglich zu behandeln
   - Die Kameradschaft untereinander aufrechtzuerhalten und zu pflegen
   - Sich stets zu bemühen die Vereinsgemeinschaft zu erhalten und nachhaltig zu stärken

§ 8

Strafen

1. Bei Vergehen / Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen und Anordnungen dieser Satzung, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen gegen einzelne Mitglieder ausgesprochen werden:
   a) Eine mündliche oder schriftliche Mahnung
   b) Eine schriftliche Verwarnung
   c) Ein Verweis aus dem Verein auf bestimmte Zeit, maximal bis zu 4 Wochen
   d) Geldbuße, bei Verstößen gegen die Verbandsrichtlinien oder bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen die sich gegen den Verein oder seine Satzung richten. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Verstoß / Schaden den das Mitglied zu verantworten hat.
   e) Spielsperre, für den Training-/Spiel- und Ligabetrieb
   f) Ausschluss aus dem Verein

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   - Die Mitgliederversammlung
   - Der Gesamtvorstand

§ 10

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus: Dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   - dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer nach § 26 BGB)
   - dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer nach § 26 BGB)

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   - Kassenwart
   - Sportwart
   - Jugendwart
   - Schriftwart
   - Pressewart

4. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan für jedes Kalenderjahr geben, in dem die einzelnen Aufgaben, Vollmachten und Vertretungsrechte jedes einzelnen Vorstandsmitglieds genauestens geregelt sind.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

6. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Führung des Vereins, bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und trägt hierfür die Verantwortung.

7. Der 2. Vorsitzende ist der Geschäftsführer und der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein im Besonderen in den geschäftlichen Vereinsangelegenheiten.

8. Der geschäftsführende Vorstand (1. & 2. Vorsitzender) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
   - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

9. Die Mitglieder des Vorstands werden für 1 Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Personalunion ist möglich.

10. Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammenzutreten (Vorstandsitzung) und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, sie sind von dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch in Textform, per Post oder E-Mail, durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.

12. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätigen Personen ihres Amtes entheben, wenn eine schwere

Verletzung der Amtspflicht oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Die Verletzungen müssen dem betroffenen Vorstandsmitglied oder der ehrenamtlich tätigen Person nachgewiesen werden.

13. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert wird. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die dem Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

14. Der geschäftsführende Vorstand kann auch besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand auch Ausschüsse bilden. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist die ordnungsgemäß durch den 1. Vorsitzenden einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei Verhinderungsfall des Stellvertreters muss die Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll in den Monaten Mai bis Juli eines jeden Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

   Die Einladungen zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand per Post oder per E-Mail an die Mitglieder verschickt werden. Einladungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen und Telefonnummern ist eine Bringschuld des Mitglieds.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

   a) Jahresbericht des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
   b) Berichterstattung über die Voranschläge für das kommende Geschäftsjahr
   c) Bericht der Kassenprüfer
   d) Entlastung des Vorstands
   e) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
      (Vorstand jährlich, Kassenprüfer alle 2 Jahre)
   f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder
   g) Sonstiges

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und können während der MV auch im Wortlaut leicht abgeändert werden, wenn die MV dies für nötig erachtet. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden für die Mitgliederversammlung nicht mehr zugelassen.

   Die Mitglieder der MV sind berechtigt auch noch während der MV Eilanträge zu stellen, wenn dies mind. 2/3 der anwesenden Mitglieder befürworten.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (aoMV), für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, müssen ebenfalls durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig, soweit mindestens doppelt so viel Mitglieder als Vorstandmitglieder anwesend sind.

7. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied hierzu einen Antrag in der Mitgliederversammlung stellt.

8. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich und eigenhändig unterschrieben bei der Mitgliederversammlung vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollant/Schriftführer zu unterschreiben ist.

   Das Protokoll muss enthalten:

   a) Ort und Zeit der Versammlung
   b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
   c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
   d) Die Tagesordnung
   e) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder abgelehnt wurde
   f) Die Art der Abstimmung

9. Zusätzlich muss eine Anwesenheitsliste von allen Mitgliedern erstellt werden, die dem Protokoll beizufügen ist.

10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - die Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen
    - die Beschlussfassung über die Ermäßigung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen
    - die Beschlussfassung über die Gewährung von Entschädigungen nach § 2 Nr. 8 der Satzung

§ 12

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche, der Jugendwart sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit. Die Vereinsjugend, geleitet von dem Jugendwart, führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig.

2. Sie muss sich eine Jugendordnung geben. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand und bei Mitgliederversammlungen. Der Jugendwart soll einen Jugendausschuss bilden.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben die Pflicht, alle Vereinskassen und die Buchführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Billardsports.

§ 15

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

   - Speicherung,
   - Bearbeitung,
   - Verarbeitung,
   - Übermittlung,

   ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

   - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
   - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
   - Sperrung seiner Daten;
   - Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.07.2025 in Kassel beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel in Kraft.